

SATZUNG

TelematicsPROe.V.
Die deutsche Telematikgesellschaft

Berlin 2007

SATZUNG

Inhaltsverzeichnis:

§ 1	<i>Name, Sitz und Geschäftsjahr</i>	S. 3
§ 2	<i>Zweck</i>	3
§ 3	<i>Mitgliedschaft</i>	3
§ 4	<i>Rechte und Pflichten der Mitglieder</i>	4
§ 5	<i>Erwerb der Mitgliedschaft</i>	4
§ 6	<i>Beendigung der Mitgliedschaft</i>	4
§ 7	<i>Mitgliedsbeitrag</i>	5
§ 8	<i>Organe des Vereins</i>	5
§ 9	<i>Mitgliederversammlung</i>	5
§ 10	<i>Vorstand</i>	6
§ 11	<i>Wahl der Vorstandsmitglieder</i>	7
§ 12	<i>Geschäftsführer</i>	7
§ 13	<i>Ausschüsse</i>	8
§ 14	<i>Protokolle</i>	8
§ 15	<i>Rechnungsprüfung</i>	8
§ 16	<i>Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins</i>	8
§ 17	<i>Übergangsvorschriften</i>	9
§ 18	<i>Gerichtsstand</i>	9

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen **TelematicsPro e. V.** Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Berlin eingetragen.
2. Der Vereinssitz ist Berlin.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- 2.1. Wirkungsfelder des Vereins sind die Bereiche der Informations-, Telekommunikations- und Medientechnik sowie deren verbindende, anwendungsorientierte Ausrichtung in unterschiedlichen Branchen und Segmenten.
Insbesondere sollen folgende Ziele verfolgt werden:
 - a) die Förderung der wirtschaftlichen und fachlichen Interessen seiner Mitglieder sowie deren Beratung auf nationaler und internationaler Ebene,
 - b) die Verbraucherberatung für die Anwender wie auch die Vertretung der Interessen seiner Mitglieder und des Vereins gegenüber zuständigen Institutionen,
 - c) die Bildung einer Plattform für den Informations- und Erfahrungsaustausch sowie die Präsentation der Branche und ihrer Interessen,
 - d) die Förderung der Bildung und Qualifizierung im Bereich der Telematik.
- 2.2. Der Verein verfolgt keine auf wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichteten und keine parteipolitischen Zwecke.
- 2.3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- 3.1. Einzelmitgliedern (ordentliche Mitglieder)
Als Mitglieder können alle Personen aufgenommen werden, die ein Interesse an der Förderung und Anwendung der oben genannten Betätigungsfelder haben. Sie müssen die Ziele des Vereins unterstützen.
- 3.2. Firmenmitgliedern (ordentliche Mitglieder)
Als Firmenmitglieder können alle Unternehmen oder juristischen Personen aufgenommen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen wollen.
- 3.3. Projektmitglieder
Projektmitglieder sind ordentliche Mitglieder, die zusätzlich in einer der Telematikinitiativen mitwirken, und dafür einen zusätzlichen Beitrag leisten..
- 3.4. Ehrenmitgliedern
 - 3.4.1 Die Ehrenmitgliedschaft wird vom Vereinsvorstand verliehen für besondere Leistungen auf den oben genannten Betätigungsfeldern. Über die Verleihung von Ehrenmitgliedschaften entscheidet der Vorstand mit einer Mehrheit von zwei Dritteln.
 - 3.4.2 Ehrenmitglieder haben mit Ausnahme des Stimmrechtes alle Rechte und Pflichten eines Mitgliedes, ohne jedoch Mitgliedsbeiträge entrichten zu müssen. Die Ehrenmitgliedschaft wird mit der Annahme durch das Ehrenmitglied wirksam.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht, an Wahlen und Abstimmungen nach Maßgabe der Satzung und der Gesetze sowie an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Dem Verein ist beim Beitritt von juristischen Personen mitzuteilen, durch welche Einzelperson das Stimmrecht ausgeübt wird. Dieses Stimmrecht gilt bis zum Widerruf durch das Mitglied.
2. Passiv wahlberechtigt sind die ordentlichen Mitglieder, sofern sie natürliche Personen sind, sowie die Personen gemäß § 4, Absatz 1, Satz 3.
3. Jedes ordentliche Mitglied kann schriftlich und mit einer Begründung versehene Anträge zur Behandlung auf der nächsten Mitgliederversammlung an den Vorstand stellen. Anträge, die 14 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand nicht vorliegen, können auf einer späteren Mitgliederversammlung behandelt werden.
4. Die ordentlichen und fördernden Mitglieder haben das Recht auf laufende Unterrichtung über die Tätigkeiten des Vereins.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Potentielle Mitglieder stellen einen schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vorstand des Vereins. Über die Aufnahme entscheidet der Vereinsvorstand mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder. Der Antrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod eines Mitgliedes, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluß.
2. Austritte müssen dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich erklärt werden.
3. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn es gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstößt, insbesondere seiner Beitragspflicht nicht nachkommt oder das Ansehen des Vereins grob schädigt. Vor dem Ausschluß muß dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

1. Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und sonstigen Einnahmen. Jedes ordentliche oder fördernde Mitglied ist zur Beitragszahlung verpflichtet. Der Mitgliedsbeitrag ist für jeweils ein Kalenderjahr im Voraus zu entrichten.
2. Der Jahresbeitrag wird in einer gesonderten Beitragsordnung festgelegt. Die Jahresmitgliederversammlung beschließt auf Vorschlag des Vorstandes die Beitragshöhe mit einfacher Mehrheit. Eine Staffelung nach sachlichen Kriterien sowie eine Differenzierung zwischen ordentlichen und fördernden Mitgliedern ist zulässig. Für Projektmitglieder wird mit Zugang zur jeweiligen Telematikinitiative ein zusätzlicher Beitrag festgelegt. Dieser richtet sich in seiner Höhe nach der jeweiligen Mitarbeiterzahl. Dieser Beitragsatz ist jährlich neu zu überprüfen.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand
- c) Geschäftsführer
- d) Ausschüsse

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung als Zusammenkunft aller ordentlichen Mitglieder. Sie beschließt über die Grundlinien der Arbeit des Vereins. Insbesondere stehen ihr folgende Rechte zu:

Wahl des Vorstandes und Abberufung von Vorstandsmitgliedern,

Änderung der Satzung des Vereins,

Beschlußfassung über den Haushaltsplan,

Beschlußfassung über Arbeits- und Aktionspläne,

Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,

Genehmigung der Jahresrechnung,

Entlastung des Vorstandes,

Wahl der Kassenprüfer,

Auflösung des Vereins.

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet statt:
 - a.) wenn die Interessen des Vereins es erfordern, mindestens jedoch in jedem Geschäftsjahr
 - b.) binnen einer Frist von acht Wochen, wenn mindestens 10% der Mitglieder dies schriftlich mit der Angabe des Zweckes und der Gründe beim Vorstand beantragen.
3. Jede Jahresmitgliederversammlung wird durch schriftliche Benachrichtigung jedes Mitgliedes unter Angabe der Tagesordnung und unter Beifügung des Jahresberichtes

einberufen. Die Einladung ist mindestens vier Wochen vor der Versammlung an die zuletzt bekannte Anschrift des Mitgliedes zu senden.

4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet, der sich im begründeten Ausnahmefall durch einen stellvertretenden Vorsitzenden vertreten lassen kann.
5. Versammlungen, auf denen Vorstandswahlen durchgeführt werden, werden von einem ordentlichen Mitglied geleitet, das aus der Mitte der Versammlung gewählt wird und selbst für keine Funktion kandidiert.
6. Über die Beschlüsse der Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und einem weiteren Versammlungsteilnehmer zu unterzeichnen ist.
7. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Fördernde Mitglieder sind nicht stimmberechtigt.
8. Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig und beschließt mit einfacher Mehrheit. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der abgegebenen Stimmen.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 7 und höchstens 11 Personen:
dem Vorsitzenden,
zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
dem Schatzmeister,
bis zu sieben weiteren Beisitzern, von denen ein Beisitzer mit den Aufgaben eines Schriftführers betraut wird.
2. Der Verein wird durch zwei Mitglieder vertreten, davon ist einer der Vorsitzende.
3. Der Vorstand beschließt über sämtliche Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht die Mitgliederversammlung kraft dieser Satzung zuständig ist.
4. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden mindestens dreimal im Jahr zu einer Sitzung einberufen und vom Vorsitzenden oder einem Stellvertreter geleitet. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt.
5. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

Vorbereitung der Mitgliederversammlung, Aufstellung der Tagesordnung und Einberufung der Mitgliederversammlung,

Festlegung von Arbeitsschwerpunkten des Vereins,

Einsetzung von Kommissionen, Arbeitsgruppen und Sondergremien,

Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung und Erstellung eines Jahresberichtes,

Beschlussfassung über Aufnahme, Austritt und Ausschluß von ordentlichen und fördernden Mitgliedern, Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.

6. Dem Vereinsvorstand obliegt es,
die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen durchzuführen,
die Geschäftsführung zu überwachen,
auf Empfehlungen und auf Anliegen der Mitglieder einzugehen.
7. Auf jeder Vorstandssitzung hat der Schatzmeister den Vorstand über die finanzielle Situation zu informieren. Es dürfen nur solche Ausgaben getätigt werden, die vorab im Haushaltsplan eingestellt worden sind.
8. Die Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich.
9. Sämtliche Ämter des Vereins werden ehrenamtlich geführt.

§ 11 Wahl der Vorstandsmitglieder

1. Der Vorstand wird bei der Jahresmitgliederversammlung in offener oder geheimer Wahl mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.
2. Die Amtszeit beläuft sich auf 3 Jahre. Die Amtsperiode eines Vorstandes beginnt jeweils mit dem Abschluß der Mitgliederversammlung, in der Neuwahlen des Vorstandes durchgeführt wurden. Sie endet nach 3 Jahren und der Wahl eines neuen Vorstandes.
3. Vorstandsmitglieder können wiedergewählt werden. Falls im Laufe eines Jahres ein durch Ausscheiden frei gewordenes Amt wiederbesetzt werden muß, so wird auf der nächstfolgenden Mitgliederversammlung für den Rest der Wahlperiode nachgewählt. Scheidet während der Dauer der Amtsperiode der Vorsitzende aus oder legt sein Amt nieder, so entscheidet für die Zeit bis zur nächsten Mitglieder-versammlung der restliche Vorstand darüber, welcher der Stellvertreter kommissarisch den Vorsitz übernimmt.

§ 12 Geschäftsführer

Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestellen. Seine Ernennung und Abberufung erfolgen durch den Vorstand. Seine Befugnisse werden gesondert festgelegt.

§ 13 Ausschüsse

1. Der Verein kann durch den Vorstand ad hoc- und ständige Ausschüsse zu spezifischen Themen einsetzen. Die Vorsitzenden der Ausschüsse werden vom Vorstand ernannt. Die Ausschüsse sollen bei ihrer Arbeit die Richtlinien des Vereins befolgen. Ausschüsse in diesem Sinne sind auch die Telematikinitiativen.
Zugang zu diesen Initiativen haben nur die jeweiligen der Initiative angehörigen Projektmitgliedern. Die Geschäftsordnung der Initiativen bestimmt der Vorstand..
2. Die Ausschusssitzungen sind nicht öffentlich.
3. Jeder ständige Ausschuß soll mindestens drei Mitglieder haben. Die Mitglieder des Ausschusses werden durch den Vorsitzenden berufen. Je ein Mitglied eines Ausschusses nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Funktion teil.
4. Sitzungen der Ausschüsse können durch den Vorsitzenden einberufen werden. Jedes Mitglied kann mit Angabe des Grundes die Einberufung einer Sitzung verlangen. Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefällt.
5. Für die Jahresmitgliederversammlung soll jeder Ausschuß einen schriftlichen Jahresbericht geben.

§ 14 Protokolle

Bei jeder Mitgliederversammlung und bei jeder Sitzung von Vorstand und Ausschuß ist ein Protokoll zu führen, in dem alle Beschlüsse festgehalten werden. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom jeweiligen Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter zu unterzeichnen. Es steht allen Mitgliedern bei den Jahresmitgliederversammlungen zur Einsicht offen.

§ 15 Rechnungsprüfung

Die Jahresmitgliederversammlung wählt für die dreijährige Vorstandsperiode zwei Revisoren, die die Kassenführung prüfen und gegenüber der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Prüfungsbericht abgeben.

§ 16 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

1. Anträge auf Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins können vom Vorstand oder mindestens $\frac{3}{4}$ der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe mit einer Frist von vier Wochen beim Vorstand eingebracht werden.
2. Bei Auflösung des Vereins verfügt die letzte Mitgliederversammlung über das vorhandene Vermögen des Vereins nach Ablösung aller Verbindlichkeiten. Das Vereinsvermögen soll für Zwecke im Sinne dieser Satzung verwendet werden.

§ 17 Übergangsvorschriften

Die Satzung erlangt Gültigkeit mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister und ersetzt sämtliche bisherigen Satzungsbestimmungen.

§ 18 Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz des Vereins.